



**Satzung**  
**der Gemeinde Kressbronn am Bodensee**  
**über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen**  
**(Verwaltungsgebührensatzung)**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, 581) in Verbindung mit den §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg, in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. 2005, 206), § 10 Absatz 4 Satz 2 Kommunalwahlgesetz, in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1983 (GBl. 1983, 429), sowie § 10 des Landesinformationsfreiheitsgesetzes, in der Fassung vom 17. Dezember 2015 (GBl. 2015, 1201), und § 33 des Umweltverwaltungsgesetzes, in der Fassung vom 25. November 2014 (GBl. 2014, 592), hat der Gemeinderat der Gemeinde Kressbronn a. B. am 24. Februar 2021 folgende Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

**Inhalt**

§ 1 Gebührenpflicht .....	1
§ 2 Gebührenfreiheit.....	1
§ 3 Gebührenschuldner.....	2
§ 4 Gebührenhöhe .....	2
§ 5 Entstehung der Gebühr.....	3
§ 6 Fälligkeit, Zahlung.....	3
§ 7 Auslagen .....	4
§ 8 Inkrafttreten.....	4
Anlage .....	5

**§ 1**  
**Gebührenpflicht**

Die Gemeinde Kressbronn a. B. erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen. Bestimmungen in anderen Satzungen der Gemeinde Kressbronn a. B. über die Erhebung von Gebühren bleiben unberührt.

**§ 2**  
**Gebührenfreiheit**

- (1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:
  1. das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes;
  2. die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit;
  3. Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist;
  4. die behördliche Informationsgewinnung;
  5. Verfahren, die von der Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der AO durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.
  
- (2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit:
  1. das Land Baden-Württemberg;
  2. die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden;
  3. Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.
  
- (3) Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Absatz 2 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen. Nicht befreit sind ferner die Sondervermögen im Sinne von § 26 BHO, in der jeweils geltenden Fassung, die kaufmännisch eingerichteten Betriebe und die betriebswirtschaftlichen Unternehmen und Einrichtungen des Landes und der Bundesrepublik Deutschland sowie die Deutsche Bahn AG, die Deutsche Post AG und die Deutsche Telekom AG. Dasselbe gilt für die wirtschaftlichen Unternehmen der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der Zweckverbände.
  
- (4) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

### **§ 3**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet,
  1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist;
  2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat;
  3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
  
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4**

#### **Gebührenhöhe**

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlage (Gebührenverzeichnis). Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für eine öffentliche Leistung, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, gilt die allgemeine Verwaltungsgebühr.
- (2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner.
- (3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises, hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei der Hilfe Sachverständiger bedienen.
- (4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens jedoch der niedrigste Satz der Verwaltungsgebühr für Anträge, erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.
- (5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben, mindestens jedoch der niedrigste Satz der Verwaltungsgebühr für Anträge.
- (6) Für regelmäßig wiederkehrende Amtshandlungen für den gleichen Gebührenschuldner können Pauschalgebühren festgesetzt werden.

## **§ 5**

### **Entstehung der Gebühr**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Absatz 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Absatz 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

## **§ 6**

### **Fälligkeit, Zahlung**

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller

ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Gemeinde kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.

- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

## **§ 7 Auslagen**

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die bei der Gemeinde angefallenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere
1. Gebühren für Telekommunikation;
  2. Reisekosten;
  3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen;
  4. Entschädigungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung;
  5. Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Lieferungen und Leistungen;
  6. Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

## **§ 8 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 1. April 2021 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Verwaltungsgebührensatzung vom 13. November 2019 außer Kraft.

Ausgefertigt:  
Kressbronn a. B., 25. Februar 2021

*gez. D. Enzensperger*

Daniel Enzensperger  
Bürgermeister

## Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

### GEBÜHRENVERZEICHNIS

Nr.	Amtshandlung	Gebühr/Faktor
<b>1000</b>	<b>Allgemeine Verwaltungsgebühr</b> (§ 4 Absatz 1 Satz 3 dieser Satzung)	5,00 bis 10.000,00 €
<b>2000</b>	<b>Anträge</b>	
2100	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergleichen, die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	5,00 bis 280,00 €
2110	Ablehnung eines Antrags (§ 4 Absatz 4 Satz 1 dieser Satzung)	0,1 bis 1,0; mind. niedrigst. Satz Nr. 2100
2120	Ablehnung eines Antrags wegen Unzuständigkeit	gebührenfrei
2130	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Absatz 4 Satz 3 dieser Satzung)	0,1 bis 0,5; mind. niedrigst. Satz Nr. 2100
<b>3000</b>	<b>Auskünfte und Einsichtnahmen</b> (auch nach dem LIFG und UVwG, soweit die Leistungen nach diesen Gesetzen nicht gebührenfrei sind)	
3100	Auskünfte aus Akten und Büchern	
3110	Schriftlich, soweit nichts anderes bestimmt ist	12,50 € je 0,25 Stunden
3120	Mündlich, soweit nichts anderes bestimmt ist	gebührenfrei
3200	Einsichtnahme in Akten und Bücher	12,50 € je 0,25 Stunden
3300	Protokollauszüge aus Gemeinderats- und Ausschussprotokollen	12,50 € je 0,25 Stunden
<b>4000</b>	<b>Ausnahmen und Befreiungen</b> von gesetzlichen oder gemeindlichen Vorschriften	15,00 bis 780,00 €
<b>5000</b>	<b>Beglaubigungen und Bestätigungen</b>	
5100	Beglaubigungen	
5110	Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	10,00 €
5111	Beglaubigung mehrerer Unterschriften in einer Urkunde bei gleichzeitig gestelltem Beglaubigungsantrag	Erste 1,0, jede weitere 0,5

5112	Beglaubigung mehrerer Unterschriften derselben Person auf verschiedenen Urkunden bei gleichzeitig gestelltem Beglaubigungsantrag	Erste 1,0, jede weitere 0,5
5120	Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien und ähnlichem aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift	1,00 bis 7,00 € je Seite, insg. mind. 5,00 €
5200	Bestätigungen	
5210	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien und ähnlichem aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift	1,00 bis 7,00 € je Seite, insg. mind. 5,00 €
<b>6000</b>	<b>Bescheinigungen</b>	
6100	Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art, auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist	7,50 bis 80,00 €
6200	Bescheinigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z. B. § 10b EStG, § 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen)	gebührenfrei
6300	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung	20,00 €
6400	Ausstellung einer Bescheinigung in Steuersachen (Unbedenklichkeitsbescheinigung)	20,00 €
<b>7000</b>	<b>Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und ähnliches</b>	
7100	Allgemeine Gebühr, soweit nichts anderes bestimmt ist	15,00 bis 750,00 €
<b>8000</b>	<b>Gutachten (Augenscheine)</b>	
8100	Allgemeine Gebühr	0,01 bis 0,05 des Gegenstandswertes, mind. 12,50 € je angefangene 0,25 Stunden
<b>9000</b>	<b>Rechtsbehelfe</b> (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Aufsichtsbeschwerde und ähnliches)	
9100	Soweit Rechtsbehelf zulässig und begründet	gebührenfrei
9200	Soweit Rechtsbehelf im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen wird oder wenn Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	50,00 bis 340,00 €
9300	Bei Zurücknahme des Rechtsbehelfs, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Absatz 4 Satz 3)	0,1 bis 0,5 von Nr. 9200, mind. 15,00 €

<b>10000</b>	<b>Vervielfältigungen</b>	
10100	Fotokopien	
10110	Format bis DIN A4	Erste Seite 1,00 €, jede weitere 0,50 €
10120	Format größer als DIN A4	Erste Seite 1,50 €, jede weitere 0,75 €
10200	Leistungsverzeichnisse, je Doppel exemplar (inkl. Versand)	15,00 bis 55,00 €
<b>11000</b>	<b>Grundstücksverkehr</b>	
11100	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Absatz 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts)	50,00 €
11200	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 29 Absatz 6 WG (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts)	50,00 €
11300	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 145 Absatz 6 BauGB oder sanierungsrechtliche Genehmigung	50,00 €
<b>12000</b>	<b>Baurecht</b>	
12100	Vollständigkeitsbescheinigung/Ausstellung „grüner Punkt“ (§ 53 Absatz 5 Nr. 1 LBO) im Kennnisgabeverfahren	0,002 der Baukosten/ Abbruchkosten, mind. 112,50 €
12200	Benachrichtigung der Angrenzer im Kennnisgabeverfahren (§ 55 LBO)	15,00 € je Angrenzer, mind. 45,00 €
12300	Zurücknahme eines Antrags im Kennnisgabeverfahren	70,00 €
<b>13000</b>	<b>Bestattungsrecht</b>	
13100	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 BestattG)	50,00 €
<b>14000</b>	<b>Feiertagsrecht</b>	
14100	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Absatz 2, 12 Absatz 1 FTG)	50,00 €
14200	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Absatz 1 FTG)	
14210	Bei Tanzveranstaltungsverbot von 3.00 bis 24.00 Uhr	50,00 € je Tag
14220	Bei Tanzveranstaltungsverbot während des ganzen Tages	65,00 € je Tag

<b>15000</b>	<b>Fundrecht</b>	
15100	Aufbewahrung, einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder bei Sachen bis zu einem Wert von 500,00 €	0,02 des Sachwertes, mind. 5,00 €
15200	Aufbewahrung, einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder bei Sachen mit einem Wert über 500,00 €	Bis 500 € 0,02 des Sachwertes, ab 500 € 0,01 des Sachwertes
15300	Aufbewahrung, einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder bei Tieren	Unterbringungskosten
<b>16000</b>	<b>Kirchenrecht</b>	
16100	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren, soweit nichts anderes bestimmt ist	30,00 € je Person
<b>17000</b>	<b>Melderecht</b>	
17100	An- und Abmeldungen sowie zugehörige Meldebestätigung	gebührenfrei
17200	Einzelaskünfte	
17210	Einfache Auskunft aus dem Melderegister (§ 44 BMG)	15,00 €
17220	Erweiterte Auskunft aus dem Melderegister (§ 45 BMG)	25,00 €
17230	Auskünfte an die betroffene Person (§ 10 BMG)	gebührenfrei
17240	Auskünfte an Wohnungsgeber (§§ 19, 50 Absatz 4 BMG)	gebührenfrei
17300	Gruppenaskünfte (§ 46 BMG)	
17310	Allgemein (§ 46 BMG)	150,00 €
17320	Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen/Abstimmungen (§ 50 Absatz 1 BMG)	100,00 €
17330	Mandatsträger, Presse und Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen (§ 50 Absatz 2 BMG)	50,00 €
17400	Meldebescheinigungen	
17410	Einfache Meldebescheinigung (§ 18 Absatz 1 BMG)	15,00 €
17420	Erweiterte Meldebescheinigung (§ 18 Absatz 2 BMG)	15,00 €
17430	Zur Erlangung bzw. Aufnahme von sozialen Vergünstigungen, sozialen Leistungen, von Studien- oder Ausbildungsplätzen, ehrenamtlichen Tätigkeiten, für Rentenzwecke	gebührenfrei
17500	Auskunftshindernisse	
17510	Eintragung, Verlängerung, Löschung einer Auskunftssperre (§ 51 BMG)	gebührenfrei
17520	Eintragung, Löschung eines bedingten Sperrvermerks (§ 52 BMG)	gebührenfrei



17530	Eintragung oder Löschung von Sperrvermerken/Übermittlungssperren (§§ 36 Absatz 2, 42 Absatz 3, 50 Absatz 5 BMG, 12 MVO)	gebührenfrei
17600	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	
17610	Allgemein	7,50 bis 700,00 €
17620	Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§ 6 BMG)	gebührenfrei
17630	Datenübermittlungen zwischen Meldebehörden (§ 33 BMG), an inländische und ausländische öffentliche Stellen (§§ 34, 35 BMG) und öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften (§ 42 BMG)	gebührenfrei
17640	Datenübermittlungen an den ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice	0,50 € je Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt
<b>18000</b>	<b>Gewerberecht</b>	
18100	Gewerbeanzeigen, Empfangsbescheinigungen (§§ 14, 15 GewO)	
18110	Gewerbeanmeldung	35,00 €
18120	Gewerbeummeldung	35,00 €
18130	Gewerbeabmeldung	35,00 €
18140	Ausstellung eines Gewerbescheins	15,00 €
18200	Einfache Auskunft aus dem Gewerberegister (§ 14 Absatz 8 Satz 1 GewO)	15,00 €
18300	Erweiterte Auskunft aus dem Gewerberegister (§ 14 Absatz 8 Satz 2 GewO)	25,00 €
18400	Gewerbeerlaubnisse	
18410	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Spielausgang beeinflussenden technischen Vorrichtungen und Gewinnmöglichkeit (§ 33c Absatz 1 GewO)	150,00 €
18420	Bestätigung der Geeignetheit eines Aufstellungsortes für Spielgeräte mit Spielausgang beeinflussenden technischen Vorrichtungen und Gewinnmöglichkeit (Geeignetheitsbestätigung) (§ 33c Absatz 3 GewO)	100,00 €
18430	Erlaubnis zur Aufstellung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 33d Absatz 1 GewO)	100,00 €
18440	Erlaubnis für das Geschäft eines Pfandleihers oder Pfandvermittlers (§ 34 Absatz 1 GewO)	150,00 €
18450	Erlaubnis für das Versteigerungsgewerbe (§ 34b Absatz 1 GewO, auch i. V. m. § 61a GewO)	150,00 €
18460	Erlaubnis zur gelegentlichen Feilbietung von Waren auf einer Messe, Ausstellung, öffentlichen Fest oder aus besonderem Anlass (§ 55a Abs. 1 Nr. 1 GewO)	75,00 €
18470	Erlaubnis zur Veranstaltung eines anderen Spiels i. S. v. § 33d Absatz 1 Satz 1	100,00 €

	im Reisegewerbe (§ 60a Absatz 1 Satz 2 GewO)	
18480	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens im Reisegewerbe (§ 60a Absatz 3 GewO)	125,00 €
<b>19000</b>	<b>Sondernutzungen</b>	
19100	Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis	30,00 €
<b>20000</b>	<b>Sprengstoffrecht</b>	
20100	Ausnahmen von Verboten (§ 24 1.SprengV)	50,00 €
<b>21000</b>	<b>Fischereirecht</b>	
21100	Fischereischein	
21110	Fischereischein auf Lebenszeit (§ 31 FischG)	30,00 €
21120	Fischereischein für ein Kalenderjahr (Jahresfischereischein, § 31 Abs. 6 S. 2 FischG)	20,00 €
21200	Ausstellung eines Fischereischeins für Jugendliche (Jugendfischereischein, § 32 FischG)	20,00 €
<b>22000</b>	<b>Gaststättenrecht</b>	
22100	Vorübergehende Gaststättengestattung (§ 12 GastG)	
22110	Allgemein	35,00 €
22120	Im Rahmen des Kressbronner Straßenfestes oder Kressbronner Weihnachtsmarktes	gebührenfrei
22130	Verbunden mit Sperrzeitverkürzung	45,00 €
22200	Verkürzung der Sperrzeit (§ 12 GastVO)	22,50 €
<b>23000</b>	<b>Jugendschutzrecht</b>	
	Anschreiben von Personensorgeberechtigten wegen Missachtung des JuSchG und Rückgabe des Party-Passes	15,00 €
<b>24000</b>	<b>Telekommunikationsrecht</b>	
24100	Erteilung einer Zustimmung zur Verlegung oder Änderung von Telekommunikationslinien (§ 68 Abs. 3 TKG)	30,00 €

<b>25000</b>	<b>Wasser- und Abwasserrecht</b>	
25100	Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 78 Abs. 5 WHG	150,00 €
25200	Prüfung und Genehmigung eines Anschlusses an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen	75,00 €
25300	Prüfung und Genehmigung eines Anschlusses an die öffentlichen Abwasserentsorgungsanlagen	75,00 €
25400	Geltendmachung eines Kostenersatzanspruches für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung eines häuslichen Wasser- oder Abwasseranschlusses	75,00 €
<b>26000</b>	<b>Archivrecht und Leistungen des Gemeindearchivs</b>	
26100	Suchaufträge, Gutachten und sonstige Leistungen, je Stunde	30,00 €
27000	Zweckentfremdungsrecht	
27100	Erteilung einer Genehmigung nach § 22 BauGB	65,00 €
27200	Erteilung einer Genehmigung nach § 3 ZWEWG	60,00 €